

3818/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Stadler und Kollegen haben am 11. März 1998 unter der Nr. 3826/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Eigentumswohnung des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. VRANITZKY gerichtet, deren Wortlaut der Beilage zu entnehmen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Soweit die Fragen 1 bis 6 der Anfrage 2686/J nicht beantwortet wurden, sind sie auch für die Vollziehung des Bezügegesetzes nicht relevant. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 2.

Zu den Fragen 2 und 3:

Zum Zeitpunkt, als Dr. VRANITZKY zum Bundeskanzler der Republik Österreich bestellt wurde, bewohnte er mit seiner Gattin und seinen beiden Kindern diese Eigentumswohnung. Während seiner Amtszeit als Bundeskanzler verheilten sich beide Kinder: während ein Kind mit seinem Partner in der elterlichen Wohnung verblieb, übersiedelte das andere Ehepaar in eine neue Wohnung. Selbständige Wohneinheiten wurden während der Amtszeit von Dr. VRANITZKY nicht geschaffen.

Zu Frage 4:

Wie zu Frage 2 ausgeführt wurde, wurde die Wohnung nicht "von den Familien der Kinder von Dr. VRANITZKY" bewohnt. Für die Vollziehung des Bezügegesetzes wäre in diesem Zusammenhang nur die Schaffung von selbständigen Wohneinheiten von Relevanz.

Zu Frage 5:

Wie ich schon in der Beantwortung zur Anfrage Nr. 3351/J ausführte, gingen sowohl der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt als auch die für die Vollziehung des Bezügegesetzes zuständige Abteilung von der in der Beantwortung der Anfrage Nr. 686/J dargelegten Rechtsansicht aus. Schon deshalb bestand kein Anlaß, ein weiteres Gutachten einzuholen.

Zu Frage 6:

Ich verweise auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2686/J vom 9. September 1997.

Zu den Fragen 7 und 8:

Zur Frage der Angemessenheit habe ich im Zusammenhang mit der Beantwortung der Anfrage Nr. 3351/J vom 15. Jänner 1998 sehr wohl Stellung genommen. Im übrigen ist der Hinweis, daß nach der alten bezügerechtlichen Regelung der Bezug des Bundeskanzlers geringer als der eines Bundesministers war und dieser Umstand darauf zurückzuführen ist, daß dem Bundeskanzler die Wohnungskosten zu ersetzen sind, keine Floskel, sondern eine Tatsache.